

Art. 6

Zwecks Verschaffung der zur Erreichung der eigenen Ziele erforderlichen Mittel werden das im Art. 2 erwähnte Institut und die autonome Sektion ermächtigt, Schuld- und Schatzscheine — auch auf den Inhaber lautend — mit den Modalitäten und innerhalb der Grenzen herauszugeben, die im nachfolgenden Art. 8 genannten Statut festgesetzt werden.

Die Werbung nach Spargeldern unter dem Publikum ist in jeder andern Form untersagt.

Die Beteiligten, abgesehen vom Staate, können dem Institut und der autonomen Sektion die Eröffnung von Krediten in Kontokorrent gestatten; hinsichtlich Kreditanstalten, die sich beschränkt an solche Eröffnungen beteiligen, bedarf es der vorherigen Einwilligung seitens des interministeriellen Komitees für den Kredit und das Sparwesen.

Im Statut, von dem im Art. 8 gesprochen wird, werden auch die Voraussetzungen, die die Unternehmen, um als kleine oder mittlere in Betracht zu kommen, besitzen müssen, sowie die Höchstgrenzen der Finanzierungen festgesetzt.

Art. 7

Die Akte betreffend die Gründung und nachfolgende Änderungen des Institutes sowie die Operationen, die von diesem im Sinne dieses Gesetzes durchgeführt werden, ferner alle Verfügungen Kontrakte, Akte und Formalitäten zu den Operationen selbst und deren Durchführung und Erlöschung sind frei von Gebühren, Steuern und Abgaben, gleichgültig, ob sie dem Staate oder den örtlichen Körperschaften zustehen. Davon ausgenommen wird lediglich die Stempelgebühr auf die Wechsel, die von den subventionierten Unternehmen des Art. 1 hergegeben werden sollten. Diese unterliegen der Stempelgebühr im fixen Ausmass von 0,10 Lire pro 1000 Lire, ohne Rücksicht auf ihre Wirkungsdauer. Das Institut ist von jeder Geschäftssteuer und der Einnahmesteuer auf eigene Erträge aus der Kreditübung befreit.

Dafür entrichtet das Institut dem Staate eine jährliche Abonnementsquote im Verhältnis zu 10 Cent. pro 100 Lire des verwendeten Kapitals, wie Ende eines jeden Finanzjahres festgestellt.

Art. 8

Das einheitliche Statut des Institutes und der autonomen Sektion wird mit Dekret des Schatzministers, nach Anhörung des interministeriellen Komitees für den Kredit und das Sparwesen, im Einvernehmen mit der Region genehmigt.

Dieses Statut regelt die Vertretungen in den Verwaltungsorganen des Institutes in der Weise, dass die Beteiligung dem Staate zur Hälfte, der Region zu einem Viertel und den beteiligten Instituten zu einem anderen Viertel zugesichert wird.

Zur Vertretung des Staates können keine seiner Funktionäre bestellt werden.

Art. 9

Das Institut und die autonome Sektion unterliegen der Aufsicht im Sinne des kgl. Dekretes vom 12. März 1936, Nr. 375, und nachfolgender Änderungen sowie des Gesetzdekretes vom 23. August 1946, Nr. 370.

Art. 10

Die eventuelle Auflösung des Institutes oder der autonomen Sektion und die bezüglichen Modalitäten werden mit Dekret des Schatzministers, nach Anhörung des interministeriellen Komitees für den Kredit und das Sparwesen, im Einvernehmen mit der Region verfügt.

Vorliegendes Gesetz wird, versehen mit dem Staatssiegel, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete der italienischen Republik eingereiht. Jedem, dem es zusteht, wird zur Pflicht gemacht, es als Staatsgesetz einzuhalten und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

Gegeben zu Rom, am 13. März 1953.

EINAUDI

*De Gasperi - Pella - Vanoni - Zoli -
Fanfani - Campilli*

Gesehen: der Siegelverwahrer: *Zoli*

LEGGI DELLA REGIONE

LEGGE REGIONALE 27 aprile 1953, n. 4.

Ricostituzione del Comune di Andriano.

IL CONSIGLIO REGIONALE

ha approvato

IL PRESIDENTE DELLA GIUNTA REGIONALE

promulga

la seguente legge:

Art. 1

Il Comune di Andriano, aggregato a quello di Nalles con R. D. 18.11.1928, n. 2740, viene ricostituito con la circoscrizione territoriale preesistente all'entrata in vigore del decreto medesimo.

Art. 2

Il Presidente della Giunta Regionale, sentita la Giunta Provinciale di Bolzano, provvederà al regolamento dei rapporti patrimoniali e finanziari fra i Comuni interessati.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione.

E' fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Regione.

Trento, 27 aprile 1953.

Il Presidente della Giunta Regionale
ODORIZZI

Visto:

Il Commissario del Governo nella Regione
BISIA

REGIONALGESETZE

REGIONALGESETZ 27. April 1953, Nr. 4.

Wiedererrichtung der Gemeinde Andrian.

DER REGIONALRAT

hat genehmigt

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES

veröffentlicht

folgendes Gesetz:

Art. 1

Die Gemeinde Andrian, welche mit kgl. Dekret vom 18.11.1928, Nr. 2740, an die Gemeinde Nals angegliedert wurde, wird mit denselben Gebietsabgrenzungen wiedererrichtet, die sie vor Inkrafttreten dieses Dekretes verzeichnete.

Art. 2

Der Präsident des Regionalausschusses wird, nach Anhörung des Landesauschusses Bozen, die Regelung der vermögensrechtlichen und finanziellen Beziehungen zwischen den interessierten Gemeinden vornehmen.

Vorliegendes Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Jedem, dem es zusteht, wird zur Pflicht gemacht, es als Regionalgesetz einzuhalten und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

Trento, den 27. April 1953.

Der Präsident des Regionalausschusses
ODORIZZI

Gesehen:

Der Regierungskommissär in der Region
BISIA

LEGGE REGIONALE 27 aprile 1953, n. 5.

Ricostituzione del Comune di Stelvio e modifica della denominazione del Comune di Prato allo Stelvio.

IL CONSIGLIO REGIONALE

ha approvato

IL PRESIDENTE DELLA GIUNTA REGIONALE

promulga

la seguente legge:

Art. 1

Il Comune di Stelvio, fuso nel Comune di Prato allo Stelvio con R. D. 25 marzo 1929, n. 566, viene ricostituito con la stessa circoscrizione territoriale preesistente all'entrata in vigore del decreto medesimo.

Art. 2

La denominazione del Comune di Prato allo Stelvio, in seguito alla ricostituzione del Comune di Stelvio, viene modificata in quella di Prato Venosta.

Art. 3

Il Presidente della Giunta Regionale, sentita la Giunta Provinciale di Bolzano, provvederà al regolamento dei rapporti patrimoniali e finanziari fra i Comuni interessati.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione.

E' fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Regione.

Trento, 27 aprile 1953.

Il Presidente della Giunta Regionale
ODORIZZI

Visto:

Il Commissario del Governo nella Regione
BISIA

REGIONALGESETZ 27. April 1953, Nr. 5.

Wiedererrichtung der Gemeinde Stilfs und Abänderung der Benennung der Gemeinde Prad-Stilfs.

DER REGIONALRAT

hat genehmigt

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES

veröffentlicht

folgendes Gesetz: